

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 05. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2023)

zum Thema:

**Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung (III)**

und **Antwort** vom 23. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15738

vom 05. Juni 2023

über  
Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner Sicherheitsbehörden  
und beim Landesamt für Einwanderung (LEA) (III)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem genauen Zeitpunkt und aus welchen Gründen wurde, wie im Jahresbericht 2022 des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnt, die Auswertung von Datenträgern zur Identitäts- sowie Staatsangehörigkeitsfeststellung ausreisepflichtiger Ausländer\*innen im Auftrag des Landesamtes für Einwanderung durch das LKA mit Hilfe eines speziellen Softwaretools eingestellt oder ist eine Einstellung in Zukunft geplant?

Zu 1.:

Die Datenextraktion durch das Landeskriminalamt (LKA) wurde zum 30.09.2022 eingestellt. Die letzte Auswertung bereits vor diesem Zeitpunkt extrahierter Daten durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) erfolgte im Dezember 2022. Die Software wird nicht mehr verwendet, weil eine Evaluation des Einsatzes ergeben hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht den Zweck des Einsatzes erfüllen, nämlich die Staatsangehörigkeit bzw. die Identität von ausreisepflichtigen Ausländern festzustellen.

2. In welcher Form und in welchem Umfang wird oder wurde zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls die zugehörige Verwaltungsvereinbarung „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach § 62 BDSG i.V.m Art. 28 DS-GVO“ zwischen LEA und LKA vom 10./23.08.2019 aufgelöst oder geändert? (Bitte ausführen.)

Zu 2.:

Zwischen dem LEA und der Polizeipräsidentin in Berlin wurde am 09.09./24.11.2022 eine Aufhebungsvereinbarung mit Wirkung zum 30.09.2022 geschlossen.

3. Welche genaue Software mit welchen Bezeichnungen und welchen Herstellers wurde zu dem unter 1. genannten Zweck eingesetzt?

Zu 3.:

Eine detaillierte Aufzählung verwendeter Softwaretools würde den technischen Leistungsumfang der Polizei Berlin offenlegen. Um entscheidende Nachteile für die künftige Aufklärung von Straftaten zu vermeiden, kann keine Darstellung in dem gewünschten Umfang durch den Senat erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 13. der Schriftlichen Anfrage S19/11976 sowie zu den Fragen 1./2. der Schriftlichen Anfrage S19/12334 verwiesen.

4. Kann der Senat ausschließen, dass durch Anwendung der Softwaretools auf den Mobilfunkgeräten und anderen Datenträgern auch in einzelnen persönlichen Apps beispielsweise durch Erhebung der Login-Daten Sicherheitslücken entstehen, die auch nach Herausgabe an die Betroffenen auf den informationstechnischen Systemen fortbestehen? Wenn ja, wie genau kann dies ausgeschlossen werden? Wenn nein, inwiefern nicht?

Zu 4.:

Die durch das LKA im Rahmen der o. g. Verwaltungsvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten erfolgten auf der Basis der Grundsätze der Beweissicherung. Die Entstehung von Sicherheitsrisiken und -lücken wurde dadurch grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Tätigkeit der Polizei Berlin erfolgte auf autarken Untersuchungssystemen. Die Daten wurden nach dem Abschluss der Untersuchung gelöscht.

5. Wie und gegebenenfalls mit welchen technischen Hilfsmitteln oder Software wird das LEA nach Einstellung der technischen Kooperation mit dem LKA die Durchsuchung und Auswertung von Mobilfunkgeräten und anderer Datenträger ausreisepflichtiger Ausländer vornehmen?

a. Plant das LEA, zu den unter 1. genannten Zwecken wieder zu einer händischen Durchsuchung der Datenträger überzugehen wie sie vor 2020 betrieben wurde? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

b. Wird das LEA die Durchsuchung und Auswertung von Mobilfunkgeräten und Datenträgern zu dem unter 1. genannten Zweck insgesamt einstellen? Wenn ja, wann?

c. Wie und gegebenenfalls mit welchen technischen Hilfsmitteln oder Software wird das LEA nach Einstellung der technischen Kooperation mit dem LKA die Überwindung von Zugangshürden von Mobilfunkgeräten und anderer Datenträger vornehmen? (Bitte ausführen.)

Zu 5., 5a. bis c.:

Auch nach Einstellung der technischen Kooperation mit dem LKA wird das LEA auf der Grundlage der durch die §§ 48 Abs. 3a und 48a AufenthG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten weiterhin Mobilfunkgeräte und sonstige Datenträger auswerten, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit erforderlich ist.

Grundsätzlich besteht gemäß § 48 Abs. 3a Satz 3 AufenthG die Verpflichtung, die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Kommen die Betroffenen dieser Verpflichtung nicht nach, können die Zugangsdaten nach § 48 a AufenthG beim Telekommunikationsdiensteanbieter erhoben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die SIM-Karte in ein dafür vorgehaltenes behördeneigenes Mobiltelefon einzulegen, um die auf der SIM-Karte gespeicherten Daten auszulesen. Dies erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 48 Abs. 3a Satz 4 bis 7 AufenthG.

6. Von wie vielen Datenträger wie vieler Personen wurden Daten im Auftrag des LEA jeweils in den Jahren seit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung am 10.08.2019 im Rahmen der Kooperation zwischen LEA und LKA mithilfe der speziellen Software durch die Polizei

- a. gesichert und
- b. ausgewertet?

(Bitte jeweils aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl.)

Zu 6.:

Jahr	Anzahl Datenträger	Anzahl Personen	Anzahl Extraktion	Anzahl Auswertung
2020	41	41	41	40
2021	13	13	13	12
2022	16	16	16	16

Die Differenz zwischen Extraktion und Auswertung der Datenträger beruhte 2020 auf dem Umstand, dass ein Betroffener seine Identität offenlegte und eine Auswertung nicht mehr erforderlich war. 2021 war in einem Fall die Auswertung technisch nicht möglich.

7. Von wie vielen Datenträger wie vieler Personen wurden Daten durch das LEA jeweils in den Jahren seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung am 10.08.2019 auf welchen anderen Wegen als mithilfe des unter 1. genannten Softwaretools

- a. gesichert und
- b. ausgewertet?

(Bitte jeweils aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl.)

Zu 7.:

In keinem Fall.

8. In wie vielen Fällen haben die Durchsuchungen im Rahmen der unter 1. genannten Kooperation dazu geführt, dass die

- a. Identität oder
- b. Staatsangehörigkeit

der Person festgestellt werden konnte? (Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 8a und b.:

Es wurde statistisch nicht erfasst, in wievielen Fällen die Durchsuchungen zur Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit geführt haben.

9. In wie vielen Fällen ist das LEA auf Basis von Erkenntnissen, die bei der Auswertung von Mobilfunkgeräten und anderen Datenträgern im Rahmen der unter 1. genannten Kooperation gewonnen wurden, an mutmaßliche Herkunftsstaaten herangetreten, um zu erfragen, ob Informationen zu den Betroffenen vorliegen?

a. Um welche mutmaßlichen Herkunftsstaaten handelte es sich hierbei?

b. In wie vielen Fällen lagen solche Informationen bei mutmaßlichen Herkunftsstaaten vor?  
(Bitte Fallzahl und mutmaßliche Herkunftsstaaten benennen.)

Zu 9a. und b.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

10. In welcher Form (Berichte, Vermerke etc.) und wie wurde oder wird die technische Kooperation im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen LEA und LKA ausgewertet? (Bitte die entsprechenden Dokumente benennen und Ergebnisse zusammenfassen.)

Zu 10.:

Das Verfahren wurde durch das LEA ausgewertet und das Ergebnis in einem Vermerk festgehalten. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch das Verfahren die Identität/Staatsangehörigkeit nicht in dem erwarteten Umfang festgestellt werden konnte.

11. Auf welche Summe lassen sich die Kosten beziffern, die dem LEA jeweils in den Jahren seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung am 10.08.2019 für die (Mit-) Finanzierung des unter 1. genannten Softwaretools entstanden sind und wie lassen sich die Kostenpositionen (Lizenzgebühren etc.) aufschlüsseln?

12. Auf welche Summe lassen sich die Kosten beziffern, die der Polizei für die Finanzierung des gemeinsam mit dem LEA genutzten unter 1. genannten Softwaretools jeweils in den Jahren seit Beginn seiner Nutzung entstanden sind und wie lassen sich die Kostenpositionen (Lizenzgebühren etc.) aufschlüsseln?

Zu 11. und 12.:

Die Polizei Berlin hat gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zwar die Software und zugehörige Hardware beschafft, die Kosten hierfür aber an das LEA weitergegeben. Der Polizei Berlin sind daher keine Kosten im Sinne der Fragestellung entstanden. Dem LEA sind im Jahr 2020 - einmalig - Kosten im Sinne der Fragestellung von 17.773,64 € durch die Polizei Berlin in Rechnung gestellt worden. Diese untergliedern sich in 11.126,51 € Kosten für die Software (Lizenzgebühr) sowie 6.647,13 € für Hardware (zwei Notebooks mit Zubehör).

13. Von wie vielen Datenträgern bei wie vielen Personen wurde jeweils in den Jahren seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung am 10.08.2019 Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt bzw. diese Tatsache nach § 48 Abs. 3a AufenthG aktenkundig gemacht und die Aufzeichnungen hierüber gelöscht?

Zu 13.:

Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung wurden durch die Auswertung von Datenträgern weder erlangt noch verwertet. Aufzeichnungen hierüber wurden daher

nicht verfasst, sodass diese auch nicht nach § 48 Abs. 3a Satz 6 und 7 AufenthG  
aktenkundig gemacht und gelöscht werden mussten.

Berlin, den 23. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport